

Satzung der Gemeinde Gustow über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Eigenheimstandort Gustow"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Gustow über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 " Eigenheimstandort Gustow "

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow beschließt, für den Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 Eigenheimstandort Gustow zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen. Aus städtebaulichen Gründen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den nordwestlichen Abschnitt des Geltungsbereichs des noch bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 mit den Flurstücken 31/54, 31/59, 31/60, 31/61, 31/62, 31/95 (teilweise), 31/96, 31/97, 31/98, 31/99, 31/100, 31/101, 31/102, 31/108 der Gemarkung Gustow, Flur 3 sowie die Flurstücke 1/1, 1/2, 1/9, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/23, 1/22, 1/24, 1/25, 1/26 der Gemarkung Gustow, Flur 4. Das Plangebiet umfasst in der Summe aller Flächen knapp 2,2 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der Zeichnung zu entnehmen. Er ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Teilaufhebung des Bebauungsplans für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist.

Gustow, den
BM Geissler



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.